

# Bekanntmachung

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kessel II“ der Gemeinde Feilitzsch

Der Gemeinderat Feilitzsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kessel II“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Änderungen wurden im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch abgehandelt.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 02.03.2023 kann einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch, Hauptstr. 28, 95183 Feilitzsch, Zimmer Nr. 8

<b>Montags bis Freitags</b>	<b>07.30 – 12.00 Uhr,</b>
<b>Dienstags</b>	<b>13.30 – 17.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>13.30 – 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Abwägungsmangel nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Feilitzsch, den 16.03.2023

**GEMEINDE FEILITZSCH**



  
Hernandez Jimenez  
1. Bürgermeister